

## Öffentliche Bekanntmachung



**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hannover  
Amt für Landentwicklung**

Az.: Geile - 611 Nettetal  
05/1 - 4/13

Postfach 3309, 30033 Hannover  
Hannover, 26.07.2013  
Dienstgeb.: Constantinstr.40  
30177 Hannover  
Tel.: 0511 / 30245 - 214  
Telefax: 0511 / 30245 - 500

### **Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren Nettetal zugezogene Flurstücke und die Anpassung des Wertermittlungsrahmens**

In der Flurbereinigung Nettetal, LK Hildesheim 152, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) - FlurbG - für die mit 1. – 3. Anordnung nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke sowie für die Anpassung des Wertermittlungsrahmens nach § 46 FlurbG, festgestellt.

Einwendungen wurden im Anhörungstermin am 26.07.2013 nicht erhoben.

Der vollständige Text dieser Feststellung mit Begründung sowie die Wertermittlungskarten liegen einen Monat ab dieser Bekanntgabe jeweils Montags bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Raum 2207 des Amtes für Landentwicklung Hannover, Constantinstr.40, 30177 Hannover zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der LGLN, Regionaldirektion Hannover, Amt für Landentwicklung, Constantinstr. 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Geile

### **Begründung:**

Durch die 1. – 3. Anordnung des Amtes für Landentwicklung Hannover wurde das Flurbereinigungsgebiet nach der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse vom 17.12.2008 erweitert. Für die nachträglich in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Flurstücke sind die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. Dies gilt ebenfalls für die erhöhten Werte nach § 46 FlurbG.

Die Wertermittlung für die mit 1. - 3. Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke und die Werterhöhungen nach § 46 FlurbG erfolgten auf Grundlage des gültigen, vom Vorstand beschlossenen, Wertermittlungsrahmens.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in die Liegenschaftskarten eingetragen und mit den Abgrenzungen in die Wertermittlungskarten übernommen worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 25.06.2013 bis zum 25.07.2013 für die Beteiligten im Amt für Landentwicklung Hannover ausgelegt und sind ihnen bei Bedarf von Bediensteten des Amtes für Landentwicklung Hannover erläutert worden.

Zum Anhörungstermin am 26.07.2013 sind keine Beteiligte erschienen. Einwendungen wurden weder mündlich noch schriftlich erhoben.

Die Feststellung erfolgt daher in der ausgelegten Fassung.